



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen

Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat 17.523 Pa.Iv. (Stamm) Walliser

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

17. Januar 2023

Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern
www.bj.admin.ch



BJ-D-558C3401/82

Inhaltsverzeichnis

1	Im Allgemeinen	3
2	Liste der Vernehmlassungsteilnehmer	3
3	Gegenstand der Vernehmlassung (Vorentwurf)	4
4	Allgemeine Bemerkungen	4
4.1	Allgemeine Zustimmung zum Vorentwurf	5
4.2	Allgemeine Ablehnung des Vorentwurfs	6
4.3	Forderung nach Einbezug der Namensführung der Kinder	7
4.4	Verschiedene weitere Forderungen	8
5	Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Varianten	9
5.1	Kleine Lösung	9
5.1.1	Zustimmung/Ablehnung	9
5.1.2	Erweiterungen	11
5.1.3	Übergangsrecht	11
5.2	Grosse Lösung	12
5.2.1	Zustimmung/Ablehnung	12
5.2.2	Erweiterungen	14
5.2.3	Einschränkungen	14
5.2.4	Übergangsrecht	15
5.3	Allianzname	15
5.3.1	Allianzname als amtlicher Name	15
5.3.2	Nur noch der amtliche Name im Ausweis (Variante 1)	16
5.3.3	Im Ausweis grundsätzlich nur noch der amtliche Name mit Übernahme bestehender Einträge in künftige Ausweise (Variante 2)	16
5.3.4	Weiterführung der bisherigen Praxis (Variante 3)	17
6	Einsichtnahme	17
	Anhang / Annexe / Allegato	18

Zusammenfassung

Mit dem Vorentwurf wurden zwei Varianten zur Diskussion gestellt: die kleine und die grosse Lösung. Die kleine Lösung deckt sich weitestgehend mit der Regelung des Doppelnamens vor dem 01.01.2013, mit der grossen Lösung wäre es beiden Ehegatten möglich, einen Doppelnamen zu führen, und dessen Bildung wäre weniger engen Regeln unterworfen. Im Zusammenhang mit der grossen Lösung nahmen die Vernehmlassungsteilnehmer auch Stellung dazu, ob der bislang nur auf Gewohnheitsrecht beruhende Allianzname ausdrücklich im Gesetz geregelt werden soll.

Die grundsätzliche Wiedereinführung des Doppelnamens wurde von einer klaren Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt. Die beiden vorgeschlagenen Lösungen wurden allerdings unterschiedlich aufgenommen: Die grosse Lösung hat insgesamt mehr Unterstützung als die kleine Lösung erhalten. Teilweise wurde die grosse Lösung auch abgelehnt oder es wurden Anpassungen – im Sinne einer Liberalisierung oder einer eingeschränkteren Regelung – gefordert. Fast die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmer bedauert ausserdem, dass die Revision keine Auswirkungen auf die Namensführung der Kinder haben soll.

Beim Allianznamen sprechen sich etwa gleich viele Stellungnahmen für die erste Variante, mit welcher nur noch der amtliche Name im Ausweis geführt werden dürfte, wie für die dritte Variante, mit welcher die aktuelle gewohnheitsrechtliche Regelung des Allianznamens beibehalten werden könnte, aus.

1 Im Allgemeinen

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zur Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat wurde vom 17. Juni bis am 08. Oktober 2022 durchgeführt. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die weiteren interessierten Kreise.

Die 45 eingegangenen Stellungnahmen können auf der Website der Bundeskanzlei¹ eingesehen werden. Sie verteilen sich wie folgt:

- Kantone: 26;
- in der Bundesversammlung vertretene Parteien: 4;
- Organisationen: 13;
- Privatpersonen: 2.

4 Organisationen² haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

2 Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die in der Vernehmlassung Stellung genommen haben, findet sich im Anhang.

¹ www.bk.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022.

² Kinderschutz Schweiz; KKJPD, S. 1; SAV; SVR, S. 1.

3 Gegenstand der Vernehmlassung (Vorentwurf)

Mit dem in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf soll die parlamentarische Initiative (Stamm) Walliser «Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat» umgesetzt werden. Im Rahmen des Vorentwurfs wurden zwei Varianten vorgeschlagen: die kleine Lösung und die grosse Lösung. Die kleine Lösung entspricht weitestgehend der Regelung des Doppelnamens vor Inkrafttreten der letzten Namensrechtsrevision am 01.01.2013. Bei dieser Lösung kann nur diejenige oder derjenige Verlobte, deren oder dessen Ledigname nicht als gemeinsamer Familienname gewählt wird, einen Doppelnamen bilden. Der Doppelname folgt hierbei einer festgelegten Struktur: Der eigene bisherige Name wird dem gemeinsamen Familiennamen ohne Bindestrich vorangestellt. Entscheiden sich die Verlobten gegen einen gemeinsamen Familiennamen, so ist kein Doppelname zulässig. Demgegenüber sieht die grosse Lösung für beide Verlobten die Möglichkeit vor, einen Doppelnamen zu führen, und zwar unabhängig davon, ob sie einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Dieser könnte wahlweise mit oder ohne Bindestrich geführt werden. Behalten die Verlobten ihren bisherigen Namen, dann wird der eigene bisherige Name dem bisherigen Namen des oder der anderen vorangestellt. Wird hingegen ein gemeinsamer Familienname gewählt, so steht dieser an erster Stelle und der bisherige Name der anderen Person, deren Ledigname nicht als Familiennamen gewählt wird, an zweiter Stelle. Bei beiden Lösungen können Verlobte, deren aktueller Name nicht der eigene Ledigname ist, vor der Eheschliessung erklären, wieder den Ledignamen tragen zu wollen.

Gegenstand der Vernehmlassung ist überdies die Zukunft des Allianznamen. Dieser gewohnheitsrechtliche Name mit Bindestrich kann heute in Ausweisen eingetragen und im Alltag geführt werden. Nach geltendem Recht handelt es sich dabei um einen nichtamtlichen Namen, er kann somit nicht im Personenstandsregister eingetragen werden. Bei einer Wiedereinführung des Doppelnamens mit der grossen Lösung stellt sich die Frage, ob dabei der Allianzname neu geregelt werden muss. Im Rahmen der Vernehmlassung wurden drei Varianten vorgeschlagen: Die erste Variante sieht vor, dass bei Einführung des Doppelnamens nur noch der amtliche Name im Ausweis geführt werden kann. Für Personen, welche gegenwärtig einen Allianznamen im Ausweis führen, bestünde die Möglichkeit, den bisherigen Allianznamen zum amtlichen Namen zu machen. Gemäss der zweiten Variante werden bestehende Einträge von Allianznamen im Ausweis bei der Erneuerung des Ausweises jeweils übertragen, jedoch werden ab Inkrafttreten der Revision keine neuen Allianznamen in Ausweisen eingetragen. Damit müssten nur diejenigen Personen, die unter dem neuen Recht heiraten, zwingend den amtlichen Namen im Ausweis führen. Als dritte Variante wird vorgeschlagen, die bisherige Praxis zum Allianznamen unverändert zu lassen. Damit könnte der Allianzname weiterhin im Ausweis geführt werden, unabhängig vom amtlichen Namen.

4 Allgemeine Bemerkungen

Die eingegangenen Stellungnahmen lassen sich in drei Gruppen einteilen:

- allgemeine Zustimmung zur Wiedereinführung des Doppelnamens und grundsätzliche Gutheissung einer (oder beider) Vorschläge des Vorentwurfs,
- allgemeine Zustimmung zur Wiedereinführung des Doppelnamens, jedoch Ablehnung der beiden vorgeschlagenen Lösungen,
- allgemeine Ablehnung einer Wiedereinführung des Doppelnamens bzw. der Vorlage.

4.1 Allgemeine Zustimmung zum Vorentwurf

21 Kantone³, 4 Parteien⁴, 12 Organisationen⁵ und 2 Privatpersonen⁶ stimmen der Einführung des Doppelnamens sowie einer oder beiden der vorgeschlagenen Lösungen grundsätzlich zu.

Begründet wird die Zustimmung damit, dass der Doppelname es den Verlobten erlaube, ihre Zusammengehörigkeit zum Ausdruck zu bringen und gleichzeitig ihren bisherigen Namen zu behalten und damit ihre eigene Identität zu wahren.⁷ Der Familienname habe hierbei eine wichtige Bedeutung, sei dies in psychologischer, symbolischer oder praktischer Hinsicht.⁸ Es bestehe das gesellschaftliche Bedürfnis nach dem Doppelnamen.⁹ Auch biete die Revision den Vorteil, dem heute geltenden Prinzip der Unveränderbarkeit des Namens sowie dem Bedürfnis nach einem gemeinsamen Familiennamen gerecht zu werden.¹⁰ Eine moderne Namensführung erfordere Wahlfreiheit und Gleichstellung der Geschlechter.¹¹ Den Bedürfnissen nach Selbstbestimmung, Gleichstellung der Ehegatten und dem Ausdruck der Familienzusammengehörigkeit müsse das Namensrecht gerecht werden.¹²

Teilweise wird die im erläuternden Bericht vertretene Meinung, dass sich vor allem die Stellung der Frauen seit der letzten Revision verschlechtert habe, ausdrücklich geteilt.¹³ Es bestehe Handlungsbedarf, da heute vorwiegend Frauen zugunsten eines gemeinsamen Familiennamens auf ihren Ledignamen verzichten würden.¹⁴ Die Möglichkeit der Beibehaltung des Ledignamens in Form eines nichtamtlichen Allianznamens könne dies nicht ausreichend kompensieren.¹⁵ Die Revision sei erforderlich, um Frauen und Männer tatsächlich gleichzustellen, ein Ziel, das bisher nicht erreicht worden sei.¹⁶

Daneben würde es der Doppelname erlauben, die Familienzusammengehörigkeit zwischen den Ehegatten einerseits und zwischen Eltern und Kindern andererseits, die seit der letzten Revision nicht immer erkennbar sei, besser auszudrücken.¹⁷

Teilweise wurde auch die Meinung vertreten, dass das Namensrecht generell möglichst wenig einzuschränken sei.¹⁸ Ein höherer Komplexitätsgrad sei dabei hinzunehmen.¹⁹ Die Identifika-

³ AG, S. 1 f.; AI, S. 1; AR, S. 1; BE, S. 1; BL, S. 1; BS, S. 1; FR, S. 1; GE, S. 1 f.; GR, S. 1; JU, S. 1; LU, S. 1; NE, S. 1; NW, S. 1 f.; SG, S. 1; SH, S. 1; SO, S. 1; SZ, S. 1; TG, S. 1; TI, S. 1 f.; UR, S. 1; VD, S. 1.

⁴ Die Mitte, S. 1; FDP, S. 1; SP, S. 1; SVP, S. 1 f.

⁵ EFS, S. 1; FIDS, S. 1; Freikirchen.ch, S. 1; KAZ, S. 1; SKF, S. 1; SKG, S. 2 f.; SVBK, S. 1; SVF, S. 1; SVZ, S. 2; UNIGE, S. 1, 6; UNIL, S. 1; VSED, S. 1.

⁶ Cangialosi, S. 1; Gabriele, S. 1.

⁷ BL, S. 1; FR, S. 1; JU, S. 1; LU, S. 1; NE, S. 1; SO, S. 1; EFS, S. 1; SVF, S. 1.

⁸ BE, S. 1; FR, S. 1; NE, S. 1; SO, S. 1.

⁹ LU, S. 1; VD, S. 1; SVP, S. 2; UNIL, S. 1.

¹⁰ SO, S. 1.

¹¹ SP, S. 1.

¹² FDP, S. 1.

¹³ JU, S. 1; VD, S. 1; SVP, S. 1.

¹⁴ JU, S. 1; Die Mitte, S. 1; zustimmend auch EKF, S. 1, welche die Revision aus anderen Gründen jedoch ablehnt; EFS, S. 1; FIDS, S. 1; SVF, S. 1.

¹⁵ EFS, S. 1; SKF, S. 1.

¹⁶ UNIGE, S. 1.

¹⁷ AG, S. 1; FR, S. 1; SVP, S. 2; Freikirchen.ch, S. 1.

¹⁸ AG, S. 1; BE, S. 1; SO, S. 2; SP, S. 1; Freikirchen.ch, S. 1.

¹⁹ BE, S. 1.

tion einer Person sei auch nach einer Namensänderung oder anderen Namensführung gewährleistet.²⁰ Eine Partei unterstützt im Speziellen die Anwendbarkeit der vorliegenden Namensrechtsrevision auf eingetragenen Partnerschaften.²¹

4.2 Allgemeine Ablehnung des Vorentwurfs

5 Kantone²² und eine Organisation²³ lehnen die Einführung des Doppelnamens und damit die Vorlage an sich ab. 4 Kantone²⁴ und 2 Organisationen²⁵ unterstützen zwar die Wiedereinführung des Doppelnamens im Grundsatz, lehnen jedoch beide vorgeschlagenen Varianten ab.

Begründet wird diese Ansicht damit, dass mit der vorliegenden Teilrevision ein kompletter Richtungswechsel stattfinden würde, nachdem der amtliche Doppelname vor weniger als 10 Jahren abgeschafft worden sei.²⁶ Damals sei es darum gegangen, ein möglichst einfaches und transparentes Namensrecht zu schaffen, was mit den vorgeschlagenen Varianten nicht gelingen würde.²⁷ Teilweise wird geltend gemacht, die Rechtslage seit 2013 habe sich bewährt, da die Namenswahl vereinfacht und klargestellt worden sei.²⁸ Auch stehe dank des Allianznamens die Möglichkeit offen, den Namen der Partnerin oder des Partners im Ausweis und für Dritte ersichtlich zu führen.²⁹ Der Ausdruck der Zusammengehörigkeit mit dem Namen als Ziel der Vorlage werde klar nicht erreicht.³⁰ Im Weiteren wird die Vorlage teilweise weder als dringend noch als nötig erachtet.³¹ Es bestehe mithin kein Revisionsbedarf.³² Der Zusatznutzen eines Doppelnamens sei ferner nicht ersichtlich.³³ Zu bedenken gibt in verschiedenen Stellungnahmen auch, dass das Namensrecht in den letzten Jahrzehnten mehrmals revidiert worden sei.³⁴ Teilweise wird die Meinung vertreten, dass die geplante Revision die Gleichstellung nicht fördere.³⁵ Im Gegenteil, die vorgeschlagenen Änderungen würden Geschlechterstereotypen sogar stärken.³⁶ Zum Teil wird sodann vorgebracht, die Wiedereinführung des Doppelnamens würde das Prinzip der Unveränderlichkeit des Namens noch weiter abschwächen.³⁷ Gerade weil der Name einen wichtigen Teil der Identität und Persönlichkeit eines Menschen ausmache, sei es zentral, die Unveränderlichkeit des Namens beizubehalten.³⁸ Der Name diene ohnehin primär der Identifikation einer Person.³⁹ Schliesslich wird der Vorentwurf, und dabei sowohl die

²⁰ AG, S. 1.

²¹ SP, S. 2.

²² GL, S. 2; OW, S. 1; VS, S. 1 f.; ZG, S. 1 f.; ZH, S. 1.

²³ EKF, S. 1 f.

²⁴ AI, S. 1; GR, S. 1; SZ, S. 1; TG, S. 1.

²⁵ KAZ, S. 1; SVZ, S. 2.

²⁶ ZG, S. 1; EKF, S. 2.

²⁷ ZG, S. 2; KAZ, S. 1.

²⁸ VS, S. 1.

²⁹ GL, S. 1 f.; OW, S. 1; VS, S. 2; ZG, S. 1; EKF, S. 2.

³⁰ AI, S., 1; ZH, S. 1.

³¹ ZH, S. 1.

³² OW, S. 1; EKF, S. 2.

³³ EKF, S. 3.

³⁴ GL, S. 1; OW, S. 1; VS, S. 1 f.; ZG, S. 1; EKF, S. 1 f.

³⁵ GL, S. 1 (vgl. dortige Ausführungen).

³⁶ EKF, S. 2.

³⁷ EKF, S. 2.

³⁸ EKF, S. 3.

³⁹ ZG, S. 2.

kleine als auch die grosse Lösung, als zu kompliziert angesehen, weshalb die vorgeschlagene Revision zu einer noch unverständlicheren Rechtslage als der bisherigen führen würde.⁴⁰

4.3 Forderung nach Einbezug der Namensführung der Kinder

12 Kantone⁴¹, 2 Parteien⁴², 5 Organisationen⁴³ und 2 Privatpersonen⁴⁴ wünschen den Einbezug der Namensführung der Kinder in die Revision. Ein Kanton fordert die Ausdehnung auf das Kindernamensrecht nur, wenn die grosse Lösung eingeführt würde.⁴⁵ Eine Organisation verlangt den Einbezug der Namensführung der Kinder nur, falls überhaupt eine Revision des Namensrecht durchgeführt würde.⁴⁶

Der Einbezug der Kinder in die vorliegende Revision entspreche einem Bedürfnis aus der Praxis.⁴⁷ Die Namenswahl der Ehegatten hänge eng mit der Namensführung der Kinder zusammen.⁴⁸ Grund dafür sei, dass Kinder je nach Namensführung der Eltern einen anderen Namen als beide Elternteile führen (würden), was zu vermeiden sei.⁴⁹ So sei gemäss den vorgeschlagenen Varianten die Situation möglich, dass das Kind als einziges Familienmitglied den Ledignamen eines Elternteils tragen würde, wenn beide Eltern einen Doppelnamen bilden wollten.⁵⁰ Es könnten sich beispielsweise beim Reisen praktische Schwierigkeiten ergeben, wenn die Eltern nicht gleich wie ihre Kinder heissen würden.⁵¹ Die Eltern müssten bei der Namenswahl für ihre Kinder weiterhin einem ihrer Ledignamen den Vorrang geben, wobei es wünschenswert wäre, wenn sie sich nicht entscheiden müssten.⁵² Mit dem Doppelnamen für Kinder könnten diese den Namen beider Eltern tragen.⁵³ Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gerade weil die Kinder keinen Doppelnamen tragen dürfen, die Eltern selbst auf einen Doppelnamen verzichten würden.⁵⁴

Daneben wird teilweise eine Anpassung des Kindernamensrechts an die neuen Begebenheiten des Doppelnamens für die Eltern gefordert: So müsse anstelle des Ledignamens auch der bisherige Name eines Elternteils als Name für die Kinder zur Verfügung stehen.⁵⁵ Als alternative Lösung wird ferner vorgeschlagen, dass nur demjenigen Elternteil der Doppelname erlaubt werden sollte, der nicht denselben Namen wie das Kind trage.⁵⁶

⁴⁰ VS, S. 1.

⁴¹ AI, S. 1; BE, S. 2; BL, S. 1; BS, S. 2 f.; GR, S. 1; NE, S. 2; NW, S. 2; SO, S. 2; SZ, S. 1; TG, S. 1; TI, S. 2; VD, S. 4.

⁴² FDP, S. 1; SVP, S. 1 f.

⁴³ EFS, S. 2; KAZ, S. 1 f.; SKG, S. 3; SVZ, S. 2 f.; UNIL, S. 2.

⁴⁴ Cangialosi, S. 1 f.; Gabriele, S. 1.

⁴⁵ ZG, S. 2.

⁴⁶ EKF, S. 2.

⁴⁷ TG, S. 1.

⁴⁸ KAZ, S. 2.

⁴⁹ AI, S. 1; BE, S. 1; GR, S. 1; SO, S. 2.

⁵⁰ SO, S. 2.

⁵¹ BS, S. 3.

⁵² SKG, S. 3.

⁵³ BS, S. 2.

⁵⁴ TI, S. 2.

⁵⁵ AI, S. 1; BE, S. 2.

⁵⁶ NE, S. 2.

Bemängelt wird teilweise die fehlende Kohärenz, wenn die Eltern im Rahmen der grossen Lösung einen identischen Doppelnamen tragen könnten, die Kinder aber nicht.⁵⁷ Zudem sei absehbar, dass sich bei Einführung des Doppelnamens für die Eltern ein diesbezügliches gesellschaftliches Bedürfnis entwickeln und mithin eine Revision des Kindernamensrechts aufdrängen werde.⁵⁸

2 Kantone⁵⁹ und eine Organisation⁶⁰ begrüssen es demgegenüber ausdrücklich, dass der Vorwurf keine Auswirkungen auf die Namen der Kinder hat. Dies wird teilweise mit dem Argument begründet, dass ein Wechsel des Familiennamens den Verlust von Gemeindebürgerrechten von minderjährigen Kindern bedeuten könnte.⁶¹ Ferner sei das Kind-Eltern-Verhältnis mit einem Doppelnamen der Eltern für Dritte ersichtlich, ohne dass der Name des Kindes geändert werden müsste.⁶²

4.4 Verschiedene weitere Forderungen

Daneben wurden im Rahmen der Vernehmlassung weitere Forderungen gestellt:

- 4 Kantone⁶³ und eine Organisation⁶⁴ fordern, dass die Anknüpfung an den Ledignamen im Namensrecht grundsätzlich aufgegeben werden sollte. Ein Kanton⁶⁵ fordert dies, falls die vorliegende Namensrechtsrevision tatsächlich durchgeführt werde.
- 2 Kantone⁶⁶, 3 Organisationen⁶⁷ und eine Privatperson⁶⁸ fordern, dass der Zeitpunkt für die Namensbestimmung für die gemeinsamen Kinder auf die Geburt des ersten Kindes anstatt der Eheschliessung festgelegt werde.
- 2 Kantone⁶⁹ und eine Organisation⁷⁰ fordern, dass die Namensänderung nach Artikel 30 Absatz 1 ZGB der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen unterstehen sollte.
- Ein Kanton⁷¹ fordert im Zusammenhang mit der Namensänderung nach Artikel 30 Absatz 1 ZGB, dass für die Namensänderung des Elternteils, der zugunsten der Kinder einen Doppelnamen mit dem Namen des Ex-Ehegatten bilden möchte, die achtenswerten Gründe weniger strengen Anforderungen genügen müssten.

⁵⁷ NE, S. 2.

⁵⁸ NW, S. 2.

⁵⁹ AR, S. 1; JU, S. 1.

⁶⁰ SVBK, S. 1.

⁶¹ SVBK, S. 1.

⁶² JU, S. 1.

⁶³ AI, S. 1; GR, S. 2; SO, S. 2; SZ, S. 1.

⁶⁴ KAZ, S. 2.

⁶⁵ ZH, S. 1.

⁶⁶ GR, S. 2; ZH, S. 2.

⁶⁷ EFS, S. 2; EKF, S. 2; KAZ, S. 2; SVZ, S. 2.

⁶⁸ Cangialosi, S. 2 f.

⁶⁹ GR, S. 3; NW, S. 2.

⁷⁰ KAZ, S. 2 f.

⁷¹ VD, S. 4.

- 2 Kantone⁷² fordern die Möglichkeit der Wiederannahme des vor der Ehe getragenen Namens.
- Ein Kanton⁷³ fordert die Möglichkeit, gegen eine Gebühr zu einem späteren Zeitpunkt einen gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen, wenn die Ehegatten dies bei der Eheschliessung nicht gemacht haben. In die gleiche Richtung geht die Forderung zweier Kantone⁷⁴, die spätere Anpassung der Namensführung an die Lebenssituation zu ermöglichen.
- Eine Partei⁷⁵ sieht zusätzlich Handlungsbedarf bei der Namensführung von Konkubinatspaaren, mit dem Ziel, dass auch bei unverheirateten Eltern beide Elternteile den gleichen Namen wie die Kinder tragen könnten.⁷⁶
- Eine Organisation⁷⁷ regt die Abschaffung des gemeinsamen Familiennamens nach Artikel 160 Absatz 2 ZGB an, um die namensrechtliche Stellung der Frauen zu stärken.
- Die Passage im erläuternden Bericht, in der festgehalten wird, dass die Wiederannahme des Ledignamens während des Ehevorbereitungsverfahrens gebührenfrei sein soll, wird von einem Kanton kritisiert.⁷⁸
- Teilweise wird auf einzelne Unstimmigkeiten des erläuternden Berichts zum Vorentwurf aufmerksam gemacht sowie redaktionelle Anpassungen vorgeschlagen.⁷⁹

5 Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Varianten

Im folgenden Kapitel werden die Bemerkungen zu den beiden im Vorentwurf präsentierten Lösungen dargestellt sowie die Stellungnahmen zur Zukunft des Allianznamens aufgezeigt.

5.1 Kleine Lösung

5.1.1 Zustimmung/Ablehnung

3 Kantone⁸⁰, eine Partei⁸¹ und 4 Organisationen⁸² stimmen der Einführung der kleinen Lösung zu. Demgegenüber lehnen 10 Kantone⁸³, eine Partei⁸⁴ und 7 Organisationen⁸⁵ die kleine Lösung ab.

Als Argumente dafür wurden genannt:

⁷² GR, S. 2; TI, S. 2.

⁷³ NW, S. 2.

⁷⁴ SZ, S. 2; ZH, S. 1.

⁷⁵ FDP, S. 1 f.

⁷⁶ FDP, S. 2 (mit weiteren Hinweisen).

⁷⁷ EKF, S. 2.

⁷⁸ GE, S. 2.

⁷⁹ GE, S. 3; VD, S. 3; UNIGE, S. 3 ff.

⁸⁰ BL, S. 1; NE, S. 1 f.; SH, S. 1.

⁸¹ Die Mitte, S. 1.

⁸² FIDS, S. 1; SVBK, S. 1; SVF, S. 1; UNIL, S. 1.

⁸³ AI, S. 1; AR, S. 1; BS, S. 1; GE, S. 2; GR, S. 1; LU, S. 1 f.; NW, S. 2; SG, S. 1; SZ, S. 1; TG, S. 1.

⁸⁴ FDP, S. 2 (dbzgl. eher ablehnend).

⁸⁵ EFS, S. 1; KAZ, S. 1; SKF, S. 1; SKG, S. 2 f.; SVZ, S. 2; UNIGE, S. 4, VSED, S. 1.

- Die kleine Lösung sei einfach, klar verständlich, einheitlich, übersichtlich und nachhaltig.⁸⁶
- Sie entspreche der früheren Regelung des Doppelnamens⁸⁷, was bedeute, dass es dafür Erfahrungswerte gäbe und sie damit einfach umsetzbar sei.⁸⁸
- Die Einheit der Familie werde zum Ausdruck gebracht und gleichzeitig die Bildung eines Doppelnamens ermöglicht.⁸⁹
- Ein Doppelname werde hauptsächlich von Personen gewünscht, deren Ledigname nicht als Name für die gemeinsamen Kinder gewählt worden sei⁹⁰, somit würde diese Lösung den Bedürfnissen einer grossen Anzahl von Ehepaaren besser gerecht.⁹¹
- Die kleine Lösung sichere die Kontinuität des Namens als Persönlichkeitsrecht.⁹²

Als Argumente dagegen wurden genannt:

- Die kleine Lösung biete keinen nennenswerten Mehrwert.⁹³
- Sie sei zu eng gefasst.⁹⁴
- Sie führe zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Ehegatten.⁹⁵
- Eine solche Regelung sei nicht zeitgemäss und fördere die Gleichstellung der Ehegatten nicht.⁹⁶
- Der Umstand, dass bei der kleinen Lösung für den Doppelnamen zwingend ein gemeinsamer Familienname nötig ist, spreche gegen die Einführung dieser Lösung.⁹⁷
- Sie decke das Bedürfnis der Namenseinheit bzw. das Ziel, beiden Ehegatten den Doppelnamen zu ermöglichen, nicht ab.⁹⁸
- Eine neue Revision wäre bald erforderlich.⁹⁹

⁸⁶ BL, S. 1; NE, S. 1; Die Mitte, S. 1; FIDS, S. 1, UNIL, S. 1.

⁸⁷ BL, S. 1.

⁸⁸ Die Mitte, S. 1; FIDS, S. 1.

⁸⁹ Die Mitte, S. 1; FIDS, S. 1.

⁹⁰ SH, S. 1.

⁹¹ Die Mitte, S. 1; FIDS, S. 1.

⁹² Die Mitte, S. 1; FIDS, S. 1.

⁹³ AR, S. 1; SG, S. 1.

⁹⁴ BS, S. 1; NW, S. 2; SZ, S. 1; VD, S. 1; SP, S. 2; SVZ, S. 2; UNIGE, S. 4.

⁹⁵ NW, S. 2; TI, S. 1; VD, S. 1; EFS, S. 1; SKF, S. 1; UNIGE, S. 4.

⁹⁶ FDP, S. 2; EKF, S. 3; SKG, S. 2; UNIGE, S. 4.

⁹⁷ SP, S. 2; SKG, S. 2 f.; UNIGE, S. 4.

⁹⁸ LU, S. 1; SG, S. 1; UNIGE, S. 4.

⁹⁹ SG, S. 1.

5.1.2 Erweiterungen

Im Rahmen der kleinen Lösung wurden verschiedene Erweiterungs- und Änderungsvorschläge vorgebracht.

- 2 Kantone¹⁰⁰ und 2 Organisationen¹⁰¹ wünschen sich, dass die kleine Lösung liberaler ausgestaltet wird oder äussern diesbezügliche Vorschläge.
- Es wurde teilweise gefordert, die kleine Lösung sei dahingehend zu öffnen, dass zusätzlich zum bisherigen Namen auch immer der Ledigname dem gemeinsamen Familiennamen vorangestellt werden dürfe.¹⁰²
- Ferner soll neben dem Ledignamen auch der aktuell geführte Name als gemeinsamer Familienname bestimmt werden können.¹⁰³
- Der Doppelname soll weiter denjenigen Ehepaaren offenstehen, die keinen gemeinsamen Familiennamen gewählt haben und ihre bisherigen Namen behalten.¹⁰⁴
- Die Wahl eines Doppelnamens soll für beide Ehegatten möglich sein und nicht nur für diejenige Person, deren Ledigname nicht als gemeinsamer Familienname bestimmt wurde.¹⁰⁵
- Bei der Zusammensetzung des Doppelnamens soll die Reihenfolge der beiden Namen beliebig möglich sein.¹⁰⁶
- Der Doppelname soll zwingend mit Bindestrich geschrieben sein.¹⁰⁷ Bei bestehenden Doppelnamen (aus erster Ehe) sollte freie Wahl bestehen, welcher der Namen für den neuen Doppelnamen gewählt werden kann.¹⁰⁸
- Bei der Einführung der kleinen Lösung müsse das Konzept des Allianznamens auch neu überdenkt werden, so wie dies bei der grossen Lösung geschehen ist.¹⁰⁹

5.1.3 Übergangsrecht

Die übergangsrechtliche Regelung der kleinen Lösung wird teilweise unterstützt.¹¹⁰ Andere Stellungnahmen gehen dahin, dass Personen, welche bei der Eheschliessung ihren bisherigen Namen behalten haben, die Möglichkeit zu gewähren sei, diesen in einen Doppelnamen umzuwandeln (Art. 8a^{bis} Abs. 1 SchIT VE-ZGB).¹¹¹ Dahin geht auch die Forderung, dass derjenige Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung behalten hat und dessen Name nicht als

¹⁰⁰ BE, S. 2; TG, S. 1.

¹⁰¹ SVZ, S. 2; UNIGE, S. 3 f.

¹⁰² BE, S. 2.

¹⁰³ SVZ, S. 2; UNIGE, S. 3.

¹⁰⁴ SVZ, S. 2.

¹⁰⁵ TG, S. 1.

¹⁰⁶ TG, S. 1; SVZ, S. 2.

¹⁰⁷ SVZ, S. 2.

¹⁰⁸ SVZ, S. 2.

¹⁰⁹ UNIGE, S. 3 (mit weiteren Hinweisen).

¹¹⁰ SP, S. 3.

¹¹¹ NE, S. 1, SH, S. 1; SVP, S. 2.

Name für die gemeinsamen Kinder gewählt wurde, ohne Namensänderungsgesuch einen Doppelnamen tragen dürfen sollte.¹¹² Ferner sei das Übergangsrecht auszudehnen, es sei also keine zeitliche Einschränkung für die Annahme eines Doppelnamens vorzusehen, wie es im Vorentwurf vorgeschlagen worden sei (Art. 8a^{bis} Abs. 1 SchIT VE-ZGB)¹¹³ Dasselbe sollte für die eingetragene Partnerschaft gelten (Art. 8a^{bis} Abs. 3 SchIT VE-ZGB).¹¹⁴

5.2 Grosse Lösung

5.2.1 Zustimmung/Ablehnung

13 Kantone¹¹⁵, 3 Parteien¹¹⁶ und 7 Organisationen¹¹⁷ stimmen der Einführung der grossen Lösung zu. Ein Kanton¹¹⁸ und eine Organisation¹¹⁹ stimmen der grossen Lösung nur zu, wenn keine umfassende Überarbeitung des Vorentwurfs stattfindet. Ein Kanton¹²⁰ und eine Organisation¹²¹ sprechen sich dann für die grosse Lösung aus, wenn entgegen ihrer Forderung, ganz auf die Revision zu verzichten, diese trotzdem durchgeführt werde. Demgegenüber lehnen 4 Kantone¹²² und 2 Organisationen¹²³ die grosse Lösung ab.

Als Argumente dafür wurden genannt:

- Die grosse Lösung sichere die vollumfängliche Gleichstellung beider Ehegatten.¹²⁴
- Mit zahlreichen Kombinationsmöglichkeiten sei die grosse Lösung weitergehend als die frühere Doppelnamenregelung, sie führe zu einer Liberalisierung des Namensrechts, sie biete Hand für individuelle Lösungen und stärke die individuelle Wahlfreiheit.¹²⁵
- Der Umstand, dass nach dieser Lösung beide Ehegatten einen amtlichen Doppelnamen führen könnten.¹²⁶
- Der Umstand, dass hierbei der Doppelname individuell gebildet werden könne und die beiden Ehegatten damit nicht denselben Doppelnamen tragen müssten.¹²⁷
- Der Umstand, dass der Doppelname unabhängig von der Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens bzw. auch ohne gemeinsamen Familiennamen möglich sei.¹²⁸

¹¹² GE, S. 2; VD, S. 1.

¹¹³ BE, S. 2; GE, S. 2; UNIGE, S. 3.

¹¹⁴ TI, S. 1.

¹¹⁵ AG, S. 2; AR, S. 1; BE, S. 2; BS, S. 1; FR, S. 1 f.; GE, S. 1 f.; JU, S. 1 f.; LU, S. 1 f.; NW, S. 2; SG, S. 1; TI, S. 2; UR, S. 1; VD, S. 2 f.

¹¹⁶ FDP, S. 2; SP, S. 1 f.; SVP, S. 1.

¹¹⁷ EFS, S. 1 f.; Freikirchen.ch, S. 1; SKF, S. 1; SKG, S. 2 f.; SVBK, S. 1; UNIGE, S. 4 f.; VSED, S. 1.

¹¹⁸ SO, S. 2.

¹¹⁹ SVZ, S. 2.

¹²⁰ ZG, S. 1 f.

¹²¹ EKF, S. 3 f.

¹²² AI, S. 1; GR, S. 1; SZ, S. 1; TG, S. 1 f.

¹²³ KAZ, S. 1; UNIL, S. 1 f.

¹²⁴ AR, S. 1; FR, S. 1; JU, S. 1; LU, S. 1; NE, S. 1; SG, S. 1; TI, S. 2; VD, S. 2; FDP, S. 2; EKF, S. 4.

¹²⁵ LU, S. 1; NE, S. 1; SO, S. 1; SP, S. 2; Freikirchen.ch, S. 1; UNIGE, S. 4 f.

¹²⁶ AG, S. 1, FR, S. 2; GE, S. 1; LU, S. 2; NW, S. 2; TG, S. 2; UR, S. 1; VD, S. 2; VSED, S. 1.

¹²⁷ UNIGE, S. 5.

¹²⁸ AG, S. 1, FR, S. 2; SP, S. 2.

- Bei bestehenden Doppelnamen aus erster Ehe bestehe freie Wahl, welcher der beiden Namen Teil des neuen Doppelnamens sein werde.¹²⁹ Dies sei auch aus prozessökonomischen Gründen sinnvoll.¹³⁰
- Durch die Gewährung einer zusätzlichen Möglichkeit in Form des Doppelnamens entstünden keine Nachteile, die bisherige Namensregelung bleibe davon unberührt.¹³¹
- Sie werde den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der modernen Gesellschaft besser gerecht.¹³²
- Das Prinzip der Unveränderbarkeit des Namens werde gestärkt, da dieses durch den gemeinsamen Familiennamen eine Einschränkung erfahren habe.¹³³
- Bei der Einführung der grossen Lösung würden weniger Personen den Rechtsweg beschreiten, weil damit eine Vielzahl von Fällen abgedeckt und zufriedenstellend geregelt werden könne.¹³⁴
- Die Möglichkeit zur Bildung eines Doppelnamens mit Bindestrich würde es den Ehegatten mit Allianznamen erlauben, diesen ohne Änderung der Schreibweise in einen amtlichen Namen umzuwandeln.¹³⁵

Als Argumente dagegen wurden genannt:

- Die grosse Lösung sei zu kompliziert.¹³⁶
- Sie sei künstlich erzwungen; es würden erst Wahlmöglichkeiten erteilt, welche sogleich wieder eingeschränkt würden.¹³⁷
- Die zahlreichen durch die grosse Lösung eröffneten Möglichkeiten der Namensführung würden zu einer Art Selbstbedienung führen, dies entspreche keinem ersichtlichen sozialen Bedürfnis.¹³⁸
- Aufgrund der Berührungspunkte mit der Personenidentifikation und des Zivilstands sei eine solche Öffnung des Namensrechts unangebracht.¹³⁹
- Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten hätten Schwierigkeiten, die Verlobten über die zahlreichen Möglichkeiten der Namensführung aufzuklären.¹⁴⁰

¹²⁹ TI, S. 2; VD, S. 3 (welche auf eine widersprüchliche Passage im erläuternden Bericht [S.24] hinweisen).

¹³⁰ VD, S. 3.

¹³¹ SG, S. 1.

¹³² TI, S. 2; VD, S. 3; VSED, S. 1.

¹³³ EFS, S. 1 f.; SKF, S. 1.

¹³⁴ UNIGE, S. 5 f.

¹³⁵ VD, S. 3.

¹³⁶ FR, S. 2; GR, S. 1; SZ, S. 1; TI, S. 1; TG, S. 2; EKF, S. 4; KAZ, S. 1; UNIL, S. 2.

¹³⁷ TG, S. 2; UNIGE, S. 5.

¹³⁸ UNIL, S. 2.

¹³⁹ UNIL, S. 2.

¹⁴⁰ GE, S. 2.

- Die Verlobten hätten Schwierigkeiten bei der Bestimmung ihrer zukünftigen Namensführung.¹⁴¹
- Der Umstand, dass ein Kind als einziges Familienmitglied den Ledignamen eines Elternteils tragen könnte bzw. müsste, wenn sich beide Eltern für einen Doppelnamen entschieden.¹⁴²

5.2.2 Erweiterungen

Im Rahmen der grossen Lösung wurden verschiedene Erweiterungs- und Änderungsvorschläge geäussert.

- 5 Kantone¹⁴³ und eine Organisation¹⁴⁴ wünschen sich, dass die grosse Lösung noch liberaler ausgestaltet würde oder äussern diesbezügliche Vorschläge. Eine Organisation¹⁴⁵ befürwortet eine Erweiterung der grossen Lösung ebenfalls, wenn der Vorentwurf nicht umfassend überarbeitet werde.
- Bei der Zusammensetzung des Doppelnamens wird teilweise die freie Kombinierbarkeit der Namen gefordert.¹⁴⁶ In diesem Zusammenhang wurde Kritik an der unterschiedlichen Reihenfolge der Doppelnamen, wie sie in Artikel 160 Absatz 4 ZGB des Vorentwurfs vorgesehen ist, je nachdem ob der bisherige Name behalten oder ein gemeinsamer Familienname bestimmt wird, geübt.¹⁴⁷
- Teilweise wird gewünscht, dass neben dem bisherigen Namen auch stets der Ledignamen angefügt werden könne.¹⁴⁸
- Zusätzlich zum Ledignamen sollte auch der bisherige Name einer oder eines Verlobten als gemeinsamer Familienname wählbar sein.¹⁴⁹

5.2.3 Einschränkungen

Im Rahmen der grossen Lösung wurde verschiedentlich angeregt, diese einzuschränken:

- 6 Kantone¹⁵⁰, eine Partei¹⁵¹ und 3 Organisationen¹⁵², welche die grosse Lösung an sich begrüssen, verlangen, dass diese eingeschränkt werde oder äussern diesbezügliche Vorschläge. Es besteht unter anderem die Ansicht, dass die vorgeschlagene Lösung zu kompliziert und die Wahlmöglichkeiten für die Verlobten unverständlich seien.¹⁵³

¹⁴¹ FR, S. 2; GE, S. 2; NE, S. 1.

¹⁴² AI, S. 1; FIDS, S. 1.

¹⁴³ AG, S. 2; BE, S. 1 f.; TG, S. 2; TI, S. 2; VD, S. 1.

¹⁴⁴ UNIGE, S. 6.

¹⁴⁵ SVZ, S. 2.

¹⁴⁶ AG, S. 2; TG, S. 2; SVZ, S. 3; UNIGE, S. 6.

¹⁴⁷ UNIGE, S. 4 f.

¹⁴⁸ BE, S. 1.

¹⁴⁹ SVZ, S. 2.

¹⁵⁰ AI, S. 1; FR, S. 2; GE, S. 1 f.; TG, S. 2 (unterstützt grosse Lösung an sich nicht); TI, S. 1 f.; ZG, S. 2.

¹⁵¹ FDP, S. 2.

¹⁵² EFS, S. 2; SKF, S. 2; SVZ, S. 2 f.

¹⁵³ FR, S. 2. FDP, S. 1.

- Es werden weniger Kombinationsmöglichkeiten gefordert. So wird als Beispiel vorgeschlagen, den Doppelnamen generell ohne Bindestrich zu schreiben.¹⁵⁴ Teilweise wird dazu angeregt, den Doppelnamen immer mit Bindestrich zu schreiben.¹⁵⁵
- Teilweise wird die Weiterübertragung des Familiennamens aus früherer Ehe (als bisheriger Name) auf eine neue Partnerin bzw. einen neuen Partner abgelehnt und diesbezüglich eine Einschränkung gefordert.¹⁵⁶

5.2.4 Übergangsrecht

Die übergangsrechtliche Regelung der grossen Lösung wird teilweise unterstützt.¹⁵⁷ Wie bei der kleinen Lösung wird teilweise ein rückwirkendes Wahlrecht für diejenigen Personen gefordert, welche sich entschieden haben, keinen gemeinsamen Familiennamen zu führen.¹⁵⁸ Es wird ausserdem auf einen Widerspruch zwischen Artikel 8a^{bis} Absatz 1 SchIT VE-ZGB und dem erläuternden Bericht (Ziff. 4.8) aufmerksam gemacht: Es sei unklar, ob die Ehegatten, welche einen gemeinsamen Familiennamen tragen, trotzdem nach Artikel 160 Absatz 4 VE-ZGB mit ihrem bisherigen Namen einen Doppelnamen bilden könnten oder ob dies entsprechend den Ausführungen im Bericht nicht möglich sei.¹⁵⁹

5.3 Allianzname

Ob die gewohnheitsrechtliche Regelung des Allianznamens geändert oder beibehalten werden soll, wäre gemäss dem erläuternden Bericht (Ziff. 4.7) nur bei Einführung der grossen Lösung zu entscheiden.

5.3.1 Allianzname als amtlicher Name

6 Kantone¹⁶⁰ und eine Organisation¹⁶¹ sprechen sich dafür aus, den Allianznamen als amtlichen Namen einzuführen. Eine Organisation¹⁶² äussert sich eher dafür. Ein Kanton¹⁶³ unterstützt dies, falls die Revision entgegen seinem Antrag durchgeführt werde. Demgegenüber wollen 4 Kantone¹⁶⁴ den Allianznamen als nichtamtlichen Namen belassen.

Es wird teilweise vorgeschlagen, ausschliesslich den Allianznamen anstelle des Doppelnamens als amtlichen Namen einzuführen.¹⁶⁵ Die Führung des Allianznamens im Ausweis, nicht aber im Personenstandsregister, wird als nicht zielführend bewertet.¹⁶⁶ Teilweise wird sodann verlangt, eine Definition des Allianznamens in die Zivilstandsverordnung und das Ausweisgesetz aufzunehmen.¹⁶⁷

¹⁵⁴ GE, S. 1; TI, S. 2; TG, S. 2; EFS, S. 2; SVZ, S. 3.

¹⁵⁵ AI, S. 1.

¹⁵⁶ ZG, S. 2.

¹⁵⁷ SP, S. 3.

¹⁵⁸ SVP, S. 2.

¹⁵⁹ SKG, S. 2.

¹⁶⁰ BS, S. 2; GR, S. 2; JU, S. 1 f.; SG, S. 2; SZ, S. 1; UR, S. 1.

¹⁶¹ SVZ, S. 2 f.

¹⁶² KAZ, S. 2.

¹⁶³ ZG, S. 2.

¹⁶⁴ NW, S. 2; TG, S. 2; VD, S. 3; ZG, S. 1 f.

¹⁶⁵ BS, S. 2; SVZ, S. 2.

¹⁶⁶ BS, S. 2.

¹⁶⁷ UNIGE, S. 2.

5.3.2 Nur noch der amtliche Name im Ausweis (Variante 1)

6 Kantone¹⁶⁸ und eine Organisation¹⁶⁹ sprechen sich für die erste vorgeschlagene Variante aus. Ein Kanton¹⁷⁰ befürwortet die erste Variante nur für den Fall, dass die grosse Lösung eingeführt werde. Eine Organisation¹⁷¹ äussert sich eher für die erste Variante. Ein Kanton¹⁷² unterstützt die erste Variante, falls die Revision entgegen seinem Antrag durchgeführt werde. Einem Kanton¹⁷³ geben hierbei vollzugsrechtliche Unklarheiten zu bedenken.

Als Argumente dafür werden genannt:

- Mit Einführung dieser Variante gäbe es keine Diskrepanzen mehr zwischen den Registern.¹⁷⁴
- Es könnte damit auf eine parallele Existenz von Doppelnamen und Allianznamen verzichtet werden.¹⁷⁵
- Diesbezügliche Fragen und Diskussionen von und zwischen den Verlobten könnten vermieden werden.¹⁷⁶
- Es handle sich um die pragmatischste Lösung.¹⁷⁷
- Mit einer Namensklärung könnte der Allianzname mit geringem Aufwand zum amtlichen Namen gemacht werden.¹⁷⁸

5.3.3 Im Ausweis grundsätzlich nur noch der amtliche Name mit Übernahme bestehender Einträge in künftige Ausweise (Variante 2)

Eine Organisation¹⁷⁹ bevorzugt (neben der ersten) die zweite vorgeschlagene Variante. Ein Kanton¹⁸⁰ lehnt die zweite Variante explizit ab.

¹⁶⁸ BS, S. 2; GE, S. 3; JU, S. 1 f.; SG, S. 2; SH, S. 2; UR, S. 1.

¹⁶⁹ UNIGE, S. 5.

¹⁷⁰ ZG, S. 2.

¹⁷¹ SVZ, S. 2 f.

¹⁷² ZG, S. 2.

¹⁷³ VD, S. 3.

¹⁷⁴ GE, S. 3; JU, S. 1; SH, S. 2.

¹⁷⁵ UNIGE, S. 5.

¹⁷⁶ SH, S. 2.

¹⁷⁷ JU, S. 2.

¹⁷⁸ SG, S. 2.

¹⁷⁹ UNIGE, S. 5.

¹⁸⁰ BS, S. 2.

5.3.4 Weiterführung der bisherigen Praxis (Variante 3)

6 Kantone¹⁸¹, eine Partei¹⁸² und eine Organisation¹⁸³ wollen mit der dritten vorgeschlagenen Variante an der bisherigen Praxis zum Allianznamen festhalten. Teilweise wird dies damit begründet, dass die Fortsetzung der geltenden Praxis dem Paar die grösstmögliche Freiheit lasse.¹⁸⁴ Ein Kanton¹⁸⁵ lehnt die dritte Variante explizit ab.

6 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht, öffentlich zugänglich. Diese Dokumente werden in elektronischer Form veröffentlicht. Die Stellungnahmen können auch beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

¹⁸¹ BE, S. 2; NW, S. 2; TG, S. 2; VD, S. 3; VS, S. 2; ZG, S. 1 f.

¹⁸² SP, S. 3.

¹⁸³ UNIL, S. 1.

¹⁸⁴ VD, S. 3, ähnlich auch SP, S. 3.

¹⁸⁵ BS, S. 2.

Anhang / Annexe / Allegato

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Die Mitte	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro
FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS

SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC
------------	--

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

EFS	Evangelische Frauen Schweiz (EFS) Femmes Protestantes en Suisse (FPS)
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) Commission fédérale pour les questions féminines (CFQF) Commissione federale per le questioni femminili (CFQF)
FIDS	Föderation islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS) Fédération des organisations islamiques de Suisse (FOIS)
Freikirchen.ch	Dachverband Freikirchen & christliche Gemeinschaften Schweiz
KAZ	Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil (CEC) Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile (CSC)
Cangialosi	Marcello Cangialosi, Genf (Privatperson)
Gabriele	Riccardo Gabriele (Privatperson)
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF) Ligue suisse des femmes catholiques Unione svizzera delle donne cattoliche
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) Conférence suisse des délégué.e.s à l'égalité (CSDE) Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità (CSP)
SVBK	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen Fédération suisse des bourgeoisies et corporations Federazione svizzera dei patriziati
SVF	Schweizerischer Verband für Frauenrechte (SVF) Association suisse pour les droits des femmes (ADF)
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen (SVZ) Association suisse des officiers de l'état civil Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile
UNIGE	Faculté de droit de l'Université de Genève
UNIL	Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique de l'Université de Lausanne
VSED	Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) Association suisse des services des habitants (ASSH) Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)
Kinderschutz Schweiz	Kinderschutz Schweiz Protection de l'enfance Suisse Protezione dell'infanzia Svizzera
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) Union patronale suisse (UPS)
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire (ASM) Associazione svizzera dei magistrati (ASM)